

# Hinweise zur Kurseinwahl in die Qualifikationsphase ab Schuljahr 2025/26

## Die neue Thüringer Schulordnung

### 1. Aufbau der gymnasialen Oberstufe in Thüringen

(1) Die gymnasiale Oberstufe ist so strukturiert, dass eine gemeinsame Grundbildung für alle Schüler gewährleistet und der persönlichen Schwerpunktbildung Raum gegeben ist.

(2) Der Unterricht in den Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach vermittelt die Grundlagen für den Übergang zur Hochschule oder für eine andere berufliche Ausbildung.

Durch die vorgegebenen Kombinationsmöglichkeiten werden eine breite Allgemeinbildung und eine solide Studierfähigkeit gesichert.

- Einführungsphase: Klasse 10 (Unterricht im Klassenverband)
- Qualifikationsphase: Klassen 11 und 12 (= 4 Kurshalbjahre)  
Unterricht in Kursen  
Kurse im grundlegenden und im erhöhten Anforderungsniveau

### Die Aufgabenfelder

Der Unterricht gliedert sich in drei wesentliche Aufgabenfelder, denen die einzelnen Fächer zugeordnet werden:

| Aufgabenfeld                                 | Fächer  |
|--|---|
| sprachlich-literarisch-künstlerisch          | Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunsterziehung, Darstellen und Gestalten   |
| gesellschaftswissenschaftlich                | Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Sozialkunde, Ethik, Religion |
| mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch | Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Astronomie              |

## Fachunterricht und Wochenstunden

| Aufgabenfeld                                 | Fach-Nr.                                    | Fach   | Stunden |
|--|---|--|---------|
| sprachlich-literarisch-künstlerisch          | 1   | DE/de  | 5/3     |
|  | 2   | EN/en  | 5/3     |
|  | 3   | mu/ku/dg                                     | 2       |
| gesellschaftswissenschaftlich                | 4   | GE/ge/GG/gg/SK/sk/WR/wr                      | 5/3     |
|  | 5   | et/re  | 2       |
| mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch | 6   | MA/ma  | 5/3     |
|  | 7   | BI/bi, CH/ch, PH/ph, IF/if                   | 5/3     |
| weitere Fächer mit Belegungspflicht          | 8   | Sp   | 2       |
|  | 9   | bi, ch, ph, as, if, ffs, nfs                 | 3/4     |
|  | 10  | ge, gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, as, nfs, ffs | 3/4     |
|  | 11  | Seminarfach                                  | 1,5     |
| Wahlfach                                     | Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten |  | 2/3     |

(Tabelle A der Anlage 13)

## 2. Belegungspflichten

„(1) Der Schüler muss mindestens elf Fächer nach der Tabelle A der Anlage 13 belegen.

Diese Fächer sind:

1. das Fach Deutsch,
2. das Fach Mathematik,
3. eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik,
4. das Fach Englisch,
5. das Fach Geschichte
6. eines der Fächer Kunst oder Musik oder Darstellen und Gestalten,
7. das Fach Sport,
8. eines der Fächer Religionslehre oder Ethik,
9. mindestens ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld oder Informatik oder eine weitere Fremdsprache
10. ein weiteres Fach nach Wahl des Schülers sowie
11. das Seminarfach.

### 3. Kriterien zur Kurseinwahl

- **10 Fächer** aus dem Angebot der Schule + Seminarfach + Wahlfach sind zu belegen.
- Sport ist verpflichtend für alle Schüler
- 40 Halbjahresergebnisse (= 40 Kurse) sind zum Abitur einzubringen;
- Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen mindestens zwei Aufgabenfelder abdecken; mindestens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss Mathematik oder Deutsch sein;
- im Rahmen der **Abiturprüfung** sind die **Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau** die **schriftlichen Abiturprüfungsfächer**;
- Englisch muss bis zum Abitur als Fach mit erhöhtem oder als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau fortgeführt werden;
- eine verpflichtende Belegung einer zweiten Fremdsprache bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entfällt, sofern die Fremdsprachenverpflichtung in der Sekundarstufe I bereits erfüllt ist;
- mindestens eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik) ist in der Qualifikationsphase belegpflichtig;
- das Fach Geschichte ist weiterhin belegpflichtig;
- ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

### 4. Das Fach Sport im grundlegenden Anforderungsniveau (§ 76 Abs. 7 ThürSchulO)

„Ein Schüler, der in der Qualifikationsphase auf Dauer vom Sportunterricht befreit wird, muss zur Erfüllung seiner Belegungspflicht ein anderes Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen. Kann er am Sportunterricht wieder teilnehmen, trifft der Schulleiter über die weitere Fächerbelegung sowie die Einbringung der Halbjahresergebnisse eine Entscheidung im Einzelfall. Ist der Schüler für die Dauer von bis zu zwei Kurshalbjahren vom Sportunterricht befreit, kann ihm auf Beschluss der Fachkonferenz Sport eine Halbjahresnote, die auf sporttheoretischen Leistungsnachweisen beruht, erteilt werden.“

### 5. Zuerkennung des Latinums oder des Graecums (§ 152 Erwerb des Latinums oder des Graecums)

Das Latinum oder das Graecum werden zuerkannt:

1. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als erste Fremdsprache, wenn im Zeugnis für das Schuljahr der Klassenstufe 10 das jeweilige Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde,
2. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 6 bis 10, wenn im Schuljahreszeugnis das jeweilige Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde,
3. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 6 bis 9 in den Fällen der Wahl einer anderen Fremdsprache als neu einsetzende Fremdsprache nach den Anlagen 6 bis 8 ab der Klassenstufe 10 und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 153 oder
4. nach der Teilnahme am Unterricht im jeweiligen Fach als neu einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 153. Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium

#### **Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums (§ 153)**

(1) An der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums können Schüler, die den Unterricht in Latein und Griechisch in den Fällen des § 152 Satz 1 Nr. 3 und 4 besucht haben, teilnehmen; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

(2) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums findet in der Regel in der Zeit nach den schriftlichen Abiturprüfungen statt. Der Termin wird vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

Quellen:

(1) Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule; TMBJS 07/2024

(2) „Die Thüringer Schulordnungen: Das ist neu“  
Verordnung zur Vereinheitlichung der Organisation  
sowie der Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II; TMBJS Veröffentlichung v. 21.06.2024